

## Merkblatt zur „Ordnung über den Umgang mit Messstipendien in steuerlicher Hinsicht“

- Mess-Stipendien stellen als zur monatlichen Besoldung hinzukommenden Zusatzverdienst dar, sobald ein Priester Mess-Stipendien zur persönlichen Verfügung/Verwendung annimmt und entsprechend verwendet. In diesem Fall sind die Einnahmen aus Mess-Stipendien lohnsteuerpflichtig. Die „Ordnung über den Umgang mit Messstipendien in steuerlicher Hinsicht“ regelt ausschließlich diesen Aspekt des Messstipendienwesens. Sie stellt keine Änderung der kirchenrechtlichen Vorschriften gemäß den cc. 945-958 CIC dar, die bei der Annahme eines Mess-Stipendiums einzuhalten sind.
- Die Ordnung gilt für diejenigen Priester, die gemäß der geltenden „Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim“ (PrS-BVO) Besoldung und Versorgung durch das Bistum Hildesheim erhalten. Priester, die Besoldung oder Versorgung durch ein anderes Bistum erhalten, haben Mess-Stipendien, die möglicherweise lohnsteuerpflichtige Einnahmen darstellen, mit demjenigen Bistum abzustimmen oder an dessen Ordnungen zu halten, dass ihnen Besoldung und Versorgung gewährt. Ordenspriester, für deren Einsatz das Bistum Hildesheim Gestellung an eine Ordensgemeinschaft zahlt, haben sich mit der Leitung ihrer Ordensgemeinschaft abzustimmen oder an entsprechende Ordnungen ihrer Ordensgemeinschaft zu halten.
- Als nicht zur persönlichen Verfügung/Verwendung angenommen gilt ein Mess-Stipendium, sobald es direkt durch das Pfarrbüro einem von der Pfarrei (Kirchenvorstand) bestimmten kirchlichen oder caritativen Zweck zugeführt wird bzw. vom Priester - treuhänderisch entgegengenommen - direkt im Pfarrbüro dafür übergeben wird. In diesem Fall – im Bistum Hildesheim als Regelfall vorgesehen - wird die Verwendung der Mess-Stipendien im Stipendienverzeichnis verzeichnet, dass seitens der Pfarrei für jeden Kirchstandort zu führen ist. Auf ein zusätzliches persönliches Stipendien-Verzeichnis des Priesters kann in diesem Fall verzichtet werden. Als zur persönlichen Verfügung/Verwendung angenommen gilt ein Mess-Stipendium, sobald der Priester es auf ein (persönliches) Bankkonto einzahlt, auf das er Zugriff hat, oder es persönlich aufbewahrt und verwendet oder für eine Spende persönlich den Verwendungszweck bestimmt und spendet. Letzteres gilt umso mehr, wenn der Priester für seine Spende eine Spendenquittung erhält und in seiner Steuererklärung angibt.
- Sollte ein Priester Mess-Stipendien zur persönlichen Verfügung/Verwendung annehmen, ist er verpflichtet, dies dem Generalvikariat für den Lohnsteueransatz vorher für jedes Jahr grundsätzlich anzuzeigen sowie nach Ablauf des Jahres die konkreten Einnahmen mitzuteilen (siehe dazu nächster Punkt).
- Der Priester, der ein Stipendium zur persönlichen Verwendung annimmt, hat außerdem ein persönliches Stipendienverzeichnis zu führen, das zugleich als amtlicher Beleg für die Lohnsteuer dient und eingesehen werden kann. Als Beleg reicht künftig nicht mehr die bisherige jährliche Erklärung über den Gesamtbetrag eingemommener Mess-Stipendien aus; vielmehr ist der Betrag dann über das unaufgefordert eingesandte persönliche Stipendienverzeichnis zu belegen.

- Für das persönliche Stipendienverzeichnis macht das Finanzamt zudem die Vorgabe, dass die Stipendien-Verzeichnisse der Priester des Bistums Hildesheim einheitlich ausfallen. Eine Dokumentvorlage dafür stellt das Generalvikariat bereit. Das Stipendienverzeichnis der Pfarrei und das persönliche des Priesters müssen in den Einträgen übereinstimmen.
- Spendet ein Priester ein angenommenes Mess-Stipendium an einen von ihm persönlich gewählten Spendenzweck, stellt es ein zur persönlichen Verfügung/Verwendung angenommenes Mess-Stipendium dar und ist in das persönliche Stipendienverzeichnis in die in der Dokumentenvorlage vorgesehene Spalte „Stipendienbetrag gespendet“ einzutragen.
- Ein Messstipendium kann auch individuell anderen Priestern anvertraut und weitergegeben werden, z. B. wenn mehr Feiern von Messfeiern erbeten werden, als vor Ort gefeiert werden können oder weil ein Priester eine Intention einem anderen Priester überlassen möchte (Einverständnis des Stipendien-Gebers vorausgesetzt, c. 954 CIC). Solche weitergegebenen Mess-Stipendien sind für den abgebenden Priester nicht lohnsteuerrelevant, da sie nicht bei ihm in der persönlichen Verfügung/Verwendung stehen, und werden bei der Ermittlung des lohnsteuerrelevanten Betrages nicht mitgerechnet. Dies ist aber, wenn der Priester aufgrund anderweitig angenommener Stipendien zur persönlichen Verwendung ein persönliches Stipendienverzeichnis führt, dort nachvollziehend zu dokumentieren. Dazu trägt der Priester, der ein Messstipendium in dieser Weise gleichsam treuhänderisch annimmt und weitergibt, dieses ebenfalls in das persönliche Stipendienverzeichnis ein und vermerkt die Weitergabe in den entsprechenden vorgesehenen Spalten „Weitergabe“ der Dokumentenvorlage.
- Bei einer Weitergabe von Mess-Stipendien an andere Priester oder Stellen *kann* die Intention vor Ort in der eigenen Pfarrei an dem bestimmten Tag (z. B. Aushang, Pfarrblatt) aufgeführt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Intention der weitergegebenen Messfeier und die Intention der Messfeier vor Ort differenziert ausgewiesen werden, z. B.: „Heilige Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Familie x.; wir gedenken zudem der Lebenden und Verstorbenen der Familie y, für die die Heilige Messe auswärts gefeiert wird.“
- Gemäß CIC darf jeder Priester, der mehrere Messfeiern an einem Tag feiert, jede einzelne Messfeier in der Intention persolvieren, für die ein Stipendium gegeben wurde, jedoch – außer an Weihnachten – nur eines dieser Stipendien zur persönlichen Verwendung/Verfügung annehmen. Zudem darf er nicht mehr Mess-Stipendien annehmen, als er im Jahr persolvieren kann (c. 951 § 1 und 2, c. 953).
- Die Höhe des Messstipendiums beträgt 5 €. Eine freiwillig gegebene höhere Summe darf angenommen (jedoch nicht verlangt) werden, ebenso ein niedrigerer Betrag.